Gemeindeamt Pians



Bez. Landeck – Tirol 6551 Pians Tel. 05442 62010 E-Mail: gemeinde@pians.tirol.gv.at www.pians.tirol.gv.at

Verordnung der Gemeinde Pians über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die Betreuung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Volksschule

Auf Grund des § 99i des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 wird verordnet:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Für die Betreuung und Verpflegung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Volksschule hebt die Gemeinde Pians Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge ein.
- (2) Die Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge hat der/die für den Schüler/die Schülerin Unterhaltspflichtige zu entrichten. Mehrere Unterhaltspflichtige haften solidarisch.

§ 2 Betreuungsbeitrag

Der Betreuungsbeitrag beträgt

a) für SchülerInnen, die für einen Tag pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind,

€ 15 pro Monat;

b) für SchülerInnen, die für zwei Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind,

€ 30 pro Monat; c) für SchülerInnen, die für drei Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung

angemeldet sind, € 35 pro Monat;

d) für SchülerInnen, die für vier Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind,

€ 35 pro Monat;

e)für SchülerInnen, die für fünf Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind, € 35 pro Monat.

§ 3 Verpflegungsbeitrag

Der Verpflegungsbeitrag wird jährlich in den Gebühren und Hebesätze der Gemeinde Pians vom Gemeinderat festgelegt.

§ 4 Entrichtung der Beiträge

- (1) Der Betreuungsbeitrag ist für die Monate September bis Juni jeweils nach Monatsende zu entrichten. Tritt der Schüler/die Schülerin während des Schuljahres in die Schule ein, ist der Betreuungsbeitrag ab dem auf den Eintritt in die Schule folgenden Monatsersten, tritt er/sie während des Schuljahres aus, ist er bis zum Ende des Monats, in dem der Austritt erfolgt, zu entrichten.
- (2) Der Verpflegungsbeitrag ist jeweils nach Monatsende zu entrichten.

§ 5 Ermäßigung der Beiträge

Von der Einhebung des Betreuungs- und Verpflegungsbeitrages kann im Hinblick auf die Einkommens-, Vermögens und Familienverhältnisse der Unterhaltspflichtigen ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Der Bürgermeister Harald Bonelli



Dieses Dokument wurde von Harald Bonelli elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 02.06.2022

SID 65F90F3E1181F6CF24AC65

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.pians.tirol.gv.at/Gemeindeamt/Unsere_Amtssignatur

Angeschlagen am: 1 b. MAI 2022
Abgenommen am: 1 IINI 2022